

Protokollauszug

des Gemeinderates

Kontaktperson:	Andreas Brühwiler	Sitzung vom 15. September 2025 / abr
Gegenstand:	7.4.6	Energie Förderprogramme; Förderprogramm 2025
Artikel:	2025-331	

Sachverhalt

Die Gemeinde Kaiseraugst unterstützt ihre Einwohnerinnen und Einwohner sowie private Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer bei der Umsetzung von Energiesparmassnahmen.

An der Einwohnergemeindeversammlung (EWGV) vom 15. Juni 2022 wurde das Förderkonzept der Gemeinde angenommen. Dieses Konzept wurde in vier Verpflichtungskredite unterteilt, die jeweils für eine Laufzeit von vier Jahren vorgesehen sind. Der erste Verpflichtungskredit gilt aufgrund eines Antrags an der EWGV rückwirkend ab 2022 bis Ende 2025. Durch diese Etappierung soll sichergestellt werden, dass die Gemeinde flexibel auf künftige Entwicklungen und Änderungen reagieren kann.

Grundlage für den ersten Verpflichtungskredit bildeten die damaligen Förderprogramme (2022) von Kanton und Bund. Die Gemeinde übernimmt gemäss EWGV-Beschluss dabei 100 % der Förderbeiträge von Kanton und Bund. Nun haben der Bund, sowie der Kanton Aargau jedoch seine Förderprogramme angepasst und insbesondere die Beiträge für Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen deutlich reduziert – in einzelnen Fällen um mehr als die Hälfte.

Es ist daher absehbar, dass die für den ersten Verpflichtungskredit bewilligten Mittel bis Ende 2025 nicht vollständig ausgeschöpft werden. Dadurch verzögert sich auch die Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energieträger, da durch die Kürzung der kantonalen Beiträge der finanzielle Anreiz für einen Heizungsersatz oder die Errichtung einer Photovoltaikanlage erheblich gesunken ist. Die Herabsetzung der Beiträge widerspricht dem Sinn und Zweck des EWGV-Beschlusses, den Anreiz für die Umstellung auf erneuerbare Energien zu erhöhen und damit die Umstellungen anzukurbeln.

Erwägungen:

Das Förderkonzept soll nun so überarbeitet werden, dass es unabhängiger von den Programmen von Bund und Kanton ausgestaltet ist und frühzeitiger reagiert werden kann. Nur so kann ein verlässlicher und ausreichend starker Anreiz geschaffen werden, damit private Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Mieter und Mieterinnen Heizungsersatzmassnahmen und weitere energetische Verbesserungen tatsächlich in Angriff nehmen. Hintergrund ist, dass die Förderbeiträge von Bund und Kanton in den letzten Jahren mehrfach gekürzt oder eingeschränkt wurden, wodurch die finanzielle Attraktivität für Investitionen in erneuerbare Energien spürbar abgenommen hat.

Um die Wirkung des Förderkonzepts zu stärken, sollen Förderbeiträge, unabhängig von Bundes- und Kantonsprogrammen, aufgestellt werden. Zudem sollen die Intervalle der Verpflichtungskredite von bisher vier auf zwei Jahre verkürzt und gleichzeitig das Fördervolumen von derzeit CHF 260'000 auf CHF 400'000 erhöht werden. Der jeweilige Förderbeitrag soll künftig direkt ins jährliche Budget der Gemeinde aufgenommen werden, sodass keine erneute Vorlage an der Einwohnergemeindeversammlung erforderlich ist. Um

dennoch flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können, soll zusätzlich eine entsprechende Gemeinderatsklausel aufgenommen werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt betrifft die Kommunikation: Das Förderkonzept soll in Zukunft klarer und transparenter dargestellt werden. Ziel ist es, mehr Einwohnerinnen und Einwohner zu erreichen und so die Wirkung des Programms nachhaltig zu verstärken.

Schliesslich soll das Förderkonzept künftig nicht mehr ausschliesslich Energiethemen abdecken. Auch Massnahmen aus dem Bereich Natur- und Umweltschutz sollen aufgenommen werden, damit die Förderung breiter abgestützt ist und zusätzlich zu den energetischen, auch ökologischen Verbesserungen im Gemeindegebiet unterstützt werden können.

Folgendes Förderkonzept wurde mit den beiden Gemeindekommissionen Natur- und Umweltschutzkommission sowie der Energiekommission angepasst und zur Vorlage an die EWGV Winter 2025 empfohlen:

GEAK Plus - Beratung der Liegenschaftsbesitzer für die Analyse des energetischen Zustands und der Effizienz des Gebäudes:

Wie bisher: 300 CHF pauschal

Das Fördergesuch kann erst nach der Beratung und dem Erhalt des GEAK Plus Berichts gestellt werden.

Gebäudehülle:

Alt: nur Fensterersatz

Neu: Fensterersatz, Wärmedämmung der Fassade und Dachisolationen

20% der Investitionskoten, max. 5'000 CHF

Dämmung / Isolation sowie Fenster müssen den neusten energetischen Anforderungen entsprechen

Regenwassertank:

Wie bisher: 20% der Investitionskosten, max. 5'000 CHF

Für Neubauten und nachträglich errichtete Anlagen

Das Fördergesuch kann erst nach Installation der Anlage eingereicht werden.

Versickerungsanlage:

Wie bisher: 20% der Investitionskosten, max. 5'000 CHF

Nur für nachträglich gebaute Anlagen

Die Baubewilligung für die Anlage muss vor der Installation vorliegen

Ersatz Haushaltsgeräte:

Alt: 20% der Investitionskosten, max. 300 CHF

Neu: 20% der Investitionskosten, max. 500 CHF

Nur Geräte der topten.ch Liste

Effizienzklasse A oder B

Geräte müssen Halogenfrei sein

Kauf des Gerätes muss in der Schweiz erfolgt sein

Es werden nur 25 Geräte pro Jahr und nur ein Gerät pro Haushalt pro Jahr gefördert

Sonnenkollektoren (thermisch):

Alt 100% des Kantonsbeitrages basierend auf dem Förderbeitrag des Kantons von 2022 über 1'200 CHF + 500 CHF/kW_{th}

Neu: fix 1'200 CHF + 500 CHF/kW_{th}

Die Meldung der Anlage muss über das EVEN-Portal des Kanton Aargau erfolgen

Die Auszahlungsbestätigung des Kantons muss der Gemeinde für die Auszahlung eingereicht werden.

Photovoltaikanlage (Strom):

Alt: 100% vom Bundesbeitrag basierend auf dem Förderbeitrag des Kantons von 2022 über 700 CHF + 380 CHF/kW

Neu: fix 700 CHF + 380 CHF/kW

Die Meldung der Anlage muss über das EVEN-Portal des Kanton Aargau erfolgen

Die Auszahlungsbestätigung des Bundes muss der Gemeinde für die Auszahlung eingereicht werden.

Heizungsersatz von Öl-, Gas- und Elektroheizungen zu Wärmepumpe:

Alt: 100% des Kantonsbeitrages basierend auf dem Förderbeitrag des Kantons von 2022 über 4'000 CHF + 60 CHF/kW_{th}

Neu: fix 4'000 CHF + 60 CHF/kW_{th}

Förderberechtigt sind Luft- / Wasserwärmepumpen

Die Baubewilligung für die Anlage muss vor der Installation vorliegen

Die Auszahlungsbestätigung des Kantons muss der Gemeinde für die Auszahlung der Gemeinde eingereicht werden.

Batteriespeicher für Wärmepumpe:

Wie bisher: 20% der Investitionskosten, max. 2'500 CHF

Zusätzlich im Förderkonzept: Wärmepumpenboiler:

20% der Investitionskosten, max. 2'500 CHF

Heizungsersatz vom Öl-, Gas- und Elektroheizungen zu Holzfeuerungen

Alt: 100% vom Kantonsbeitrag basierend auf dem Förderbeitrag des Kantons von 2022 über 3'000 CHF + 50 CHF/kW_{th}

Neu: fix 3'000 CHF + 50 CHF/kW_{th}

Die Baubewilligung für die Anlage muss vor der Installation vorliegen.

Die Auszahlungsbestätigung des Kantons muss der Gemeinde für die Auszahlung eingereicht werden.

Anschaffung von heimischen Bäumen und Sträuchern:

Neu. Pauschal 500 CHF

Anschaffung von Wildbienen- und Insektenhotels, sowie die Errichtung einer Bienen- / blumenwiese:

Neu. Pauschal 200 CHF

Umwandlung von Steingärten in Grünfläche (Entsiegelung von Flächen mit inbegriffen):

Neu: Renaturierung von mindestens 30% Grünfläche

Das Bauvorhaben muss gemeldet werden. Abnahme nach Meldung der Durchführung

20% der Investitionskosten, max. 5'000 CHF

Es werden nur 5 Gärten pro Jahr gefördert

Die Einwohnergemeindeversammlung hat am 15. Juni 2022 zudem beschlossen, dass auf die Konzessionsgebühr der Fernwärmeleitungen verzichtet werden soll, da diese vom AEW direkt den Kunden, sprich den Einwohnerinnen und Einwohnern von Kaiseraugst weiterverrechnet werden. Dabei handelt sich um einen Jährlichen Betrag von CHF 34'000.-. Die Konzessionsabgaben sollen weiterhin (auch für die kommende Tranche) erlassen werden.

Die Energie- sowie die Natur- und Umweltkommission haben diese Änderungen in ihren Sitzungen vom 20. und 21. August 2025 dem Gemeinderat zur Überweisung an die EWGV Winter 2025 empfohlen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschliesst, das bestehende Förderkonzept weiterzuführen. Alle Beiträge werden beibehalten. Änderungen soll es im Bereich Wärmepumpen geben (eine Verallgemeinerung) und Photovoltaikanlagen sollen pro Anlage auf CHF 50'000.- gedeckelt werden.

2.

Förderbeiträge	Bund/Kanton	Gemeinde
GEAK plus	CHF 1'000.-	CHF 300.-
Gebäudehülle (nur Fenster)	CHF 0.-	20% max. CHF 5'000.-
Regenwassertank	CHF 0.-	20% max. CHF 5'000.-
Versickerungsanlage	CHF 0.-	20% max. CHF 5'000.-
Ersatz Haushaltgeräte	CHF 0.-	20% max. CHF 300.-
Sonnenkollektoren Thermisch	CHF 1'200.- plus CHF 500.- pro kW	100% Kanton
Photovoltaikanlagen	CHF 700.- plus CHF 380.- pro kW	100% Bund, max. CHF 50'000.- pro Anlage/Gesuchsteller
Wärmepumpen	CHF 3'000.- plus CHF 60.- pro kW	100% Kanton
Holzfeuerungen	CHF 3'000.- plus CHF 50.- pro kW	100% Kanton
Fernwärmeanschluss	CHF 6'000.- plus CHF 60.- pro kW	CHF 0.-

3. Der Gemeinderat überweist das Geschäft als Traktandum an die Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2025.

Protokollauszug an:

- Abt Finanzen
- Abt. Steuern
- Abt. Bau
- Gemeindekanzlei, Gemeindeversammlungsakten
- Akten Laufnr. 2025-0370

Gemeindepräsident



Jean Frey

Gemeindeschreiber



Rolf Dunkel